



Anweisung

**für die Nutzung der
Datenbanken des öffentlichen
Vermessungswesens**

- Datenbanknutzungsanweisung -

(DBNA)

I. Inhalt

1	Berechtigungen	3
2	Einsicht und Auskunft	3
3	Ausgaben	4
4	Art der Bereitstellung	4
4.1	Metainformationssystem	4
4.2	Automatisiertes Abrufverfahren	4
4.3	Dienste	5
4.4	Konventionelle Nutzung	5
5	Verwendungsrechte	5
5.1	Bindung an den Verwendungszweck	5
5.2	Interne Verwendung (Eigengebrauch)	6
5.3	Wirtschaftliche Verwendung	7
6	Übertragung von Verwendungsrechten	7
7	Kooperationspartnerschaften	7
Anlage	Merkblatt „Umfang interner Verwendungsrechte an digitalen Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens“	

1 Berechtigungen

(1) Die Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens mit den Informationen des amtlichen Raumbezugssystems, der amtlichen Geotopographie und des Liegenschaftskatasters sind allgemein zugängliche Quellen. Jede Person oder Stelle kann diese Datenbanken nutzen, indem sie Einsicht nimmt sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhält.

(2) In Einschränkung des Grundsatzes nach Abs. 1 ist eine Nutzung der im Liegenschaftskataster geführten Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Bevollmächtigter (personenbezogene Daten) nur zulässig, wenn die nutzende Person oder Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen hat und dieses darlegt. Die Darlegungspflicht entfällt für

- a) dinglich Berechtigte (Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an betroffenen Grundstücken),
- b) Landesbehörden und kommunale Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Notarinnen und Notare, soweit die Informationen im Einzelfall zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) Berechtigtes Interesse ist jedes nachvollziehbare, durch die Sachlage begründete Interesse (z. B. auch öffentlicher oder wirtschaftlicher Art), das die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lässt. Zur Darlegung des berechtigten Interesses müssen Tatsachen vorgetragen werden, die eine Abwägung der Kataster- und Vermessungsbehörden zwischen dem Anspruch auf Information einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen andererseits zulassen. Bestehen im Einzelfall nach der Darlegung noch begründete Zweifel, kann eine Glaubhaftmachung oder ein Nachweis des berechtigten Interesses (z. B. durch Aktenbelege, Bescheinigungen, Urkunden) gefordert werden.

(4) Ausgaben aus dem Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters (Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher und dgl.) werden ohne Einschränkung nur erteilt an

- a) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
- b) Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden,
- c) Sachverständige für Vermessungswesen im Sinne der Hessischen Bauordnung.

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen und fachlich vergleichbar qualifizierte Personen oder Stellen (z. B. Versorgungsunternehmen mit angestellten Vermessungsingenieuren, zugelassene Markscheider) erhalten entsprechende Ausgaben, wenn sie darlegen, für welchen Zweck die Ausgaben benötigt werden und gewährleistet ist, dass die Ausgaben nicht zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen oder zur Erstellung entsprechender Gutachten verwendet werden.

2 Einsicht und Auskunft

(1) Einsichtnahme im Sinne einer Nutzung ist die visuelle Interpretation einer Datenbankausgabe. Die Nutzerinnen und Nutzer gelangen nicht in den Besitz der Ausgabe und erwerben auch keine Verwendungsrechte.

(2) Auskunft im Sinne einer Nutzung ist die verbale Beschreibung eines in den Datenbanken nachgewiesenen Sachverhalts in Wort oder Schrift.

3 Ausgaben

(1) Digitale Ausgaben enthalten Selektionsergebnisse der Datenbanken nach gewählten räumlichen und inhaltlichen Kriterien, die in einem bestimmten Format (z. B. TIFF, DXF, SHAPE, NAS) als Datei bereitgestellt werden. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht technische Beschreibungen über Struktur und Format der angebotenen digitalen Auszüge.

(2) Analoge Ausgaben werden als Papierausdruck oder als druckaufbereitete Datei (z. B. im Format PDF) bereitgestellt. Inhalt und Darstellung (Layout, Kartensignaturen) analoger Ausgaben richten sich nach den bundeseinheitlich definierten Festlegungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Analoge Ausgaben enthalten zusätzlich folgenden Hinweis zum Vervielfältigungsrecht:

„Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe oder der eigenen nicht kommerziellen Nutzung dienen (§ 18 Abs. 2 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 - GVBl. I S. 548).“

4 Art der Bereitstellung

4.1 Metainformationssystem

Die Kataster- und Vermessungsbehörden führen standardisierte Metadaten zur Beschreibung der Ausgaben mit ihren Qualitätsmerkmalen und sonstigen Eigenschaften sowie den Bezugsbedingungen. Die Metadaten werden über IT-Anwendungen unter Einsatz öffentlich verfügbarer Telekommunikationsmittel für jede Person frei zugänglich gemacht (Metainformationssystem). Damit wird eine Suche nach den Inhalten der Datenbanken ermöglicht sowie deren Nutzung unterstützt.

4.2 Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Kataster- und Vermessungsbehörden betreiben zur Nutzung der digitalen Datenbanken IT-Anwendungen, die unter Einsatz öffentlich verfügbarer Telekommunikationsmittel für jede Person frei zugänglich sind (automatisiertes Abrufverfahren). Das automatisierte Abrufverfahren bietet mit Hilfe räumlicher und fachlicher Suchfunktionen (Navigation) die Möglichkeit der selbständigen Einsichtnahme sowie des Abrufs bzw. einer Bestellung von Ausgaben aus den digitalen Datenbanken. Die Inhalte der digitalen Datenbanken werden für Navigationszwecke in einer Qualität präsentiert, die eine anderweitige Verwendung ausschließt oder zumindest stark einschränkt (z. B. verringerte Auflösung, Texteinblendung in Kartendarstellungen).

(2) Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Abs. 2 sowie des Abrufs entsprechender Ausgaben bedarf der Genehmigung durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde sowie eines gesicherten Zugangs. Die Genehmigung wird erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und die beantragende Person versichert, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten. Die Genehmigung wird mit Auflagen verbunden, die zur wirksamen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe erforderlich sind. Alle Abrufe werden protokolliert. Die Kataster- und Vermessungsbehörden überprüfen stichprobenartig die Einhaltung der Auflagen und die Zulässigkeit der Abrufe.

(3) Bei Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ohne Genehmigung nach Abs. 2 können Ausgaben mit personenbezogenen Daten unter Darlegung des berechtigten Inte-

resses lediglich bestellt werden. Die Ausgaben werden in diesen Fällen ausschließlich durch Postversand übermittelt.

(4) Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren mit der Möglichkeit des Abrufs von Ausgaben aus dem Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters wird nur den Personen und Stellen nach Abschnitt 1 Abs. 4 über einen gesicherten Zugang gewährt.

4.3 Dienste

Zum programmgestützten interoperablen Abruf digitaler Ausgaben betreiben die Kataster- und Vermessungsbehörden Dienste, die im Einzelnen die Suche, Darstellung und Übermittlung von Daten sowie die Positionsbestimmung im amtlichen Raumbezugssystem ermöglichen. Die Dienste werden nach Maßgabe einschlägiger Standards (z. B. Spezifikationen des Open Geospatial Consortiums[®], SAPOS[®]) eingerichtet. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht technische Beschreibungen der angebotenen Dienste.

4.4 Konventionelle Nutzung

(1) Die Kataster- und Vermessungsbehörden ermöglichen auch denjenigen die Nutzung der digitalen Datenbanken, die sich nicht selbst des automatisierten Abrufverfahrens bedienen. Andere geeignete Personen und Stellen (z. B. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, kommunale Gebietskörperschaften) können bei Bedarf daran beteiligt werden. Sie gewähren in diesem Fall Einsichtnahme sowie erteilen Auskünfte und Ausgaben an Dritte namens und im Auftrag der Kataster- und Vermessungsbehörden unter Zugriff auf deren digitale Datenbanken. Einzelheiten zur entsprechenden Beauftragung einzelner Personen und Stellen regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde durch schriftliche Vereinbarung.

(2) Zur Verbreitung vorgefertigter Ausgaben und Produkte der Geotopographie (z. B. gedruckte Kartenblätter, Kartenwerke auf CD-ROM) kann die obere Kataster- und Vermessungsbehörde private Vertriebsstellen (z. B. aus dem Buch- und Kartenhandel) beteiligen.

(3) Die Kataster- und Vermessungsbehörden stellen sicher, dass auch die den digitalen Datenbanken zugrunde liegenden Sammlungen analoger Dokumente, Karten und Bilder (z. B. analoges Luftbildarchiv) mit herkömmlichen Techniken genutzt werden können.

5 Verwendungsrechte

5.1 Bindung an den Verwendungszweck

(1) Mit der Erteilung der Ausgaben erwirbt die Nutzerin und der Nutzer das Recht, diese für den Zweck zu verwenden, für den sie erteilt worden sind. Eine erneute Verwendung für andere Zwecke bedarf einer Genehmigung der Kataster- und Vermessungsbehörden.

(2) Für Ausgaben zum Zweck der Durchführung von Vermessungen (Vermessungsunterlagen) gilt diese Genehmigung als erteilt, wenn

- a) für denselben Antragsteller auf demselben Grundstück mehrere Vermessungen auszuführen sind und
- b) die weitere Verwendung derselben Unterlagen nach fachlichem Urteil der ausführenden Stelle möglich ist und
- c) die Mehrfachnutzung innerhalb desselben Rechtsbereichs (innerhalb von Liegenschaftsvermessungen oder innerhalb von privatrechtlichen Ingenieurvermessun-

gen) stattfindet oder eine Liegenschaftsvermessung sich an eine Ingenieurvermessung anschließt¹.

(3) Werden abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ausnahmsweise aus verfahrensökonomischen Gründen Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen auf Nachbargrundstücken anderer Eigentümer mitverwendet, sind die Unterlagen für diese Vermessungen nachträglich nochmals vollständig bereitzustellen.

(4) Abweichend vom Grundsatz des Abs. 1 ist es Städten, Gemeinden und Landkreisen gestattet, Verwendungsrechte an den Ausgaben, die sie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben erworben haben, zu diesem Zweck auch ihren Eigenbetrieben einzuräumen. Entsprechendes gilt auch für Zweckverbände, sofern an ihnen ausschließlich Städte, Gemeinden und Landkreise beteiligt sind. Eine Übertragung auf andere juristische Personen mit kommunaler Beteiligung (z. B. Jagdgenossenschaften, Eigengesellschaften) ist ausgeschlossen.

5.2 Interne Verwendung (Eigengebrauch)

(1) Eine interne Verwendung ist jede Nutzung, die der Verfolgung privater Zwecke oder der Unterstützung interner Geschäftsprozesse dient. Das Recht zur internen Verwendung der Ausgaben umfasst auch die Befugnis zur Vervielfältigung der Ausgaben, soweit die Vervielfältigungsstücke

- a) demselben Verwendungszweck wie die Originalausgaben oder
- b) der eigenen nicht kommerziellen Nutzung oder
- c) der öffentlichen Sicherheit oder
- d) dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch oder
- e) dem schulischen Gebrauch dienen.

Als Vervielfältigung gilt jede Herstellung von Reproduktionen der Originalausgabe oder deren Teilen (z. B. durch Kopieren, Verfilmen, Drucken, Digitalisieren, Scannen, Speichern auf Datenträger).

- (2) Eine Weitergabe der Vervielfältigungsstücke an Dritte ist zulässig, soweit
- a) dies ein Verwendungszweck nach Abs. 1, Buchst. a) bis e) im Einzelfall erfordert und
 - b) der Dritte verpflichtet wird, die Vervielfältigungsstücke ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden und
 - c) der Weitergabe keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Im Einzelfall ist damit eine Weitergabe von Vervielfältigungsstücken zur Durchführung eines temporären Dienstleistungsauftrags (z. B. an ein Planungsbüro) ebenso möglich, wie die auftragsweise Führung digitaler Ausgaben in einem externen Rechenzentrum.

(3) Das Verwendungsrecht nach Abs. 1 schließt auch die Berechtigung ein, die Ausgaben in Kombination mit Geoinformationen eines eigenen Fachthemas über allgemein zugängliche Kommunikationsmedien zu verbreiten, wenn

- a) die Ausgaben von Dritten nicht in hochwertiger Qualität separiert und eigenständig genutzt werden können und
- b) das Medienangebot keinen kommerziellen Zwecken dient und
- c) der Verbreitung keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen und
- d) die verbreiteten Präsentationen einen Hinweis auf die amtlichen Datengrundlagen enthalten.

¹ Die nochmalige Verwendung von Vermessungsunterlagen, die für Liegenschaftsvermessungen bereitgestellt wurden, für weitere privatrechtliche Zwecke ist unzulässig.

Die Voraussetzung nach Buchst. a) ist im Allgemeinen gegeben, wenn die Ausgaben in Form von Rasterdaten und untrennbar verbunden mit einem überlagernden Fachthema präsentiert werden. Eine gegenüber den Originalausgaben verringerte Auflösung und eine Begrenzung der Präsentationsfläche (Kartenfenster) können ebenfalls im Sinne dieser Voraussetzung wirken. Die Bedingung nach Buchst. b) ist erfüllt, wenn mit dem Medienangebot offensichtlich keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden.

5.3 Wirtschaftliche Verwendung

Eine wirtschaftliche Verwendung ist jede Nutzung, die darauf abzielt, auf der Grundlage der erteilten Ausgaben eigene Produkte oder Dienste in den Verkehr zu bringen. Charakteristisch für eine wirtschaftliche Verwendung ist die Veredelung der Ausgaben (z. B. durch Umarbeitung, Anreicherung mit zusätzlichen Informationen, Integration in bestehende Produkte) und Verbreitung in Form neuer Produkte oder Dienste auf dem Markt mit einer direkten oder auch indirekten Gewinnerzielungsabsicht. Bestandteil eines wirtschaftlichen Verwendungsrechts an den Ausgaben ist auch die Befugnis, Dritten wiederum interne oder wirtschaftliche Verwendungsrechte an den neuen Produkten oder Diensten einzuräumen.

6 Übertragung von Verwendungsrechten

(1) Die Kataster- und Vermessungsbehörden erteilen Ausgaben und übertragen damit verbundene interne Verwendungsrechte im Allgemeinen durch Verwaltungsakt. Sie erheben für diese Amtshandlungen Gebühren nach der dafür jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung. Den Nutzerinnen und Nutzern digitaler Ausgaben wird der Umfang der internen Verwendungsrechte in Form einer Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage (Nutzungsbedingungen) bekannt gemacht.

(2) Alle potenziellen Interessenten haben Anspruch darauf, dass ihnen wirtschaftliche Verwendungsrechte an den Ausgaben eingeräumt werden, soweit dem keine datenschutzrechtlichen oder sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde entscheidet über entsprechende Anträge unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Sie überträgt in diesen Fällen wirtschaftliche Verwendungsrechte an erteilten Ausgaben durch einen individuellen Gestattungsvertrag, in dem Regelungen über Zweck und Umfang der wirtschaftlichen Verwendung sowie über das Entgelt für die wirtschaftlichen Verwendungsrechte getroffen werden. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem unter den herrschenden Marktbedingungen ermittelten Wert des wirtschaftlichen Verwendungsrechtes. Es wird im Allgemeinen als Anteil am Erlös des neuen Produktes bestimmt, der dem Anteil der Ausgaben am neuen Produkt entspricht.

7 Kooperationspartnerschaften

Wenn die Entwicklung neuer Produkte den Nutzen von Geoinformationen für Staat und Gesellschaft verbessert, kann die obere Kataster- und Vermessungsbehörde mit interessierten Personen oder Stellen eine Kooperationspartnerschaft eingehen. Dabei vereinbart sie mit dem Partner eine meist langfristig angelegte Zusammenarbeit, in der beide Seiten die erforderlichen Ressourcen unter optimalem Einsatz ihrer jeweiligen Kompetenzen und Fähigkeiten (Betriebsmittel, Fachwissen, Personal, Kapital) im Interesse der gemeinsamen Zielsetzung einbringen. Ein typisches Beispiel für eine derartige Kooperation ist die Entwicklung eines neuen Produktes, an dem beide Partner Rechte besitzen. Grundlage der Kooperationspartnerschaft ist ein Vertrag, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt. Das zu berücksichtigende Entgelt für die eingebrachten wirtschaftlichen Verwendungsrechte richtet sich nach Abschnitt 6 Abs. 2.

Umfang interner Verwendungsrechte an digitalen Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

- Nutzungsbedingungen -

1. Das Verwendungsrecht gilt nur für den Zweck, für den es erteilt wurde. Eine weitere Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Genehmigung der Kataster- und Vermessungsbehörden zulässig (§ 18 Abs. 4 HVGG¹).

2. Abweichend davon ist es kommunalen Gebietskörperschaften gestattet, interne Verwendungsrechte an den Ausgaben, die sie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben erworben haben, zu diesem Zweck auch ihren Eigenbetrieben einzuräumen. Entsprechendes gilt auch für Zweckverbände, sofern an ihnen ausschließlich Städte, Gemeinden und Landkreise beteiligt sind (§ 18 Abs. 5 HVGG). Eine Übertragung auf andere juristische Personen mit kommunaler Beteiligung (z. B. Jagdgenossenschaften, Eigengesellschaften) ist ausgeschlossen.

3. Das Recht zur internen Verwendung der Ausgaben umfasst die Befugnis zur Vervielfältigung der Ausgaben, soweit die Vervielfältigungsstücke

- a) demselben Verwendungszweck wie die Originalausgaben oder
- b) der eigenen nicht kommerziellen Nutzung oder
- c) der öffentlichen Sicherheit oder
- d) dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch oder
- e) dem schulischen Gebrauch dienen (§ 18 Abs. 2 HVGG).

4. Eine Weitergabe der Vervielfältigungsstücke an Dritte ist zulässig, soweit

- a) dies ein Verwendungszweck nach Nr. 3, Buchst. a) bis e) im Einzelfall erfordert und
- b) der Dritte verpflichtet wird, die Vervielfältigungsstücke ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden und
- c) der Weitergabe keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

5. Das Recht zur internen Verwendung schließt die Berechtigung ein, die Ausgaben in Kombination mit Geoinformationen eines Fachthemas über allgemein zugängliche Kommunikationsmedien zu verbreiten, wenn

- a) die Ausgaben von Dritten nicht in hochwertiger Qualität separiert und eigenständig genutzt werden können und
- b) das Medienangebot keinen kommerziellen Zwecken dient (§ 18 Abs. 2 HVGG).

Dabei ist zu gewährleisten, dass der Verbreitung keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen und die verbreiteten Präsentationen mit folgendem Hinweis auf die amtlichen Datengrundlagen versehen sind:

„Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“

6. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Ausgaben zu kommerziellen Zwecken - auch in ergänzter Form mit einem Fachthema - bedarf eines wirtschaftlichen Verwendungsrechtes. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden.

¹ Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)